

Neben den Vereinbarungen zwischen Organen des Staatsapparates und gesellschaftlichen Organisationen' als der praktisch bedeutsamsten Form zur Lösung gemeinsamer Aufgaben gibt es weitere Formen zur Mitwirkung der gesellschaftlichen Organisationen an der staatlichen Tätigkeit. So besitzen die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen entsprechend den Rechtsvorschriften *Vorschlagsrechte für die Besetzung staatlicher Funktionen.*

Gemäß §52 Abs. 2 des Jugendgesetzes ist der Zentralrat der FDJ berechtigt, dem Ministerrat Vorschläge für die Berufung des Leiters des Amtes für Jugendfragen zu unterbreiten. Für die Berufung des Staatssekretärs für Körperkultur und Sport hat auf Grund §38 Abs. 1 des Jugendgesetzes der Bundesvorstand des DTSB der DDR das Recht, dem Ministerrat entsprechende Vorschläge zu unterbreiten. Auch in den Bezirken, Kreisen und Städten haben die Leitungen der FDJ nach § 54 Abs. 1 des Jugendgesetzes das Recht, Vorschläge für die Wahl der für Jugendfragen, Körperkultur und Sport zuständigen Mitglieder der örtlichen Räte zu unterbreiten. Ebenso ist im Jugendgesetz vorgesehen, daß der Einsatz von Leitern der Jugendeinrichtungen in Übereinstimmung mit der zuständigen Leitung der FDJ erfolgt.

In der Regel nehmen die vorgeschlagenen Funktionäre zugleich ehrenamtliche Leitungsfunktionen in den betreffenden gesellschaftlichen Organisationen wahr, so daß auch auf diese Weise eine enge Zusammenarbeit mit den Organen des Staatsapparates gewährleistet wird.

Das Vorschlagsrecht gesellschaftlicher Organisationen für die Besetzung leitender Funktionen im Staatsapparat findet seine Ergänzung in dem *Recht der Gewerkschaften, an der Auswahl von Mitarbeitern für den Staatsapparat teilzunehmen.* Die grundlegende Regelung des AGB hinsichtlich der Mitwirkung der Gewerkschaften an der Begründung, Ausgestaltung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen der Werkstätigen (§ 22) gilt auch für Mitarbeiter in den Organen des Staatsapparates — ausgenommen Fälle der Berufung und Wahl von leitenden Mitarbeitern (vgl. Kap. 4).

Die gesellschaftlichen Organisationen haben weiterhin das Recht, *die Auszeichnung von Mitarbeitern des Staatsapparates sowie von Bürgern vorzuschlagen,* um besondere Leistungen in der staatlichen Arbeit zu würdigen.

Das generelle Recht der Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen, Vorschläge für die Verleihung staatlicher Auszeichnungen zu unterbreiten, ist in § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Stiftung und Verleihung staatlicher Auszeichnungen vom 7. 4.1977 (GBl. I 1977 Nr. 10 S. 106) geregelt. In dem zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Beschluß des Staatsrates, des Ministerrates und des Nationalen Verteidigungsrates vom 16.12.1977 (GBl. I 1977 Nr. 37 S. 421) ist festgelegt, daß die Leiter der staatlichen Organe die Vorschläge zur Verleihung staatlicher Auszeichnungen mit den zuständigen Leitungen des FDGB und der anderen gesellschaftlichen Organisationen abzustimmen haben (§ 10 Abs. 2).

Nach der Mitarbeiter-VO sind die Gewerkschaftsgruppen und Gewerkschaftsleitungen berechtigt, Auszeichnungen und Anerkennungen zu beantragen, z. B. schriftliche Belobigungen, Geld- oder Sachprämien u. ä. Ein entsprechendes Vorschlagsrecht besitzen auch die Leitungen der FDJ, die z. B. Vorschläge für die Auszeichnung von Jugendlichen und Jugendkollektiven sowie für die Förderung von Studenten unterbreiten können.